

FLEXIRENTE

Das Flexirentengesetz und seine Auswirkungen auf die Betriebsrente der Rheinischen Zusatzversorgungskasse

Stand: Januar 2023



Das Flexirentengesetz

Durch das so genannte Flexirentengesetz wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung die Gesetzesgrundlage für die Hinzuverdienstmöglichkeit für Rentner*innen ab dem 01.07.2017 neu geregelt.

Diese Gesetzesänderung hat auch Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Betriebsrente bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse.

Nachfolgend sind die Auswirkungen der neuen Regelung bei einem Bezug der Altersrente und einem zeitgleichen Hinzuverdienst erläutert.

Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei einer Altersrente als "Vollrente" wird bei der gesetzlichen Rentenversicherung die aus allen rentenrechtlichen Zeiten errechnete Altersrente in voller Höhe ausgezahlt.

Bei einer "Teilrente" wird die aus allen rentenrechtlichen Zeiten errechnete Altersrente in anteiliger Höhe ausgezahlt. Die Teilrente ist keine eigene Rentenart.

Eine Teilrente kann

- unabhängig von der Erzielung eines Hinzuverdienstes von der bzw. dem Versicherten selber gewählt werden (Teilrente auf Antrag) oder
- abhängig vom anzurechnenden Hinzuverdienst (Teilrente aufgrund Hinzuverdienst) entstehen.

Teilrente auf Antrag

Versicherte können bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Altersrente als Teilrente erhalten, wenn sie dies beantragen.

Der Antrag kann für sämtliche Altersrentenarten, auch für die Regelaltersrente, gestellt werden und muss mindestens 10 % der Vollrente betragen.

Beispiel:

Für pflegende Angehörige werden ab Erreichen der Regelaltersgrenze von der Pflegekasse keine Rentenbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, wenn eine Altersrente als Vollrente gewährt wird.

Wird bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente als Teilrente in Höhe von 99 % gezahlt, zahlt die Pflegekasse (auf Antrag) Rentenbeiträge ein.

Teilrente aufgrund Hinzuverdienst bis 31.12.2022

Erzielen Versicherte einen Hinzuverdienst und überschreitet dieser die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 €, wird bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Altersrente - abhängig von der Höhe des anzurechnenden Hinzuverdienstes - nur noch als Teilrente gezahlt.

Im Kalenderjahr 2020 betrug die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze 44.590,00 €. In den Kalenderjahren 2021 und 2022 betrug sie 46.060,00 €.

Dabei kann sich auch eine Teilrente ergeben, die weniger als 10 %

der Vollrente beträgt, bzw. der Anspruch auf eine Altersrente ganz wegfallen. Die Hinzuverdienstgrenze gilt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird ein Einkommen nicht mehr auf die Altersrente angerechnet.

Hinzuverdienst ab 01.01.2023

Ab dem 01.01.2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt bei einer Altersrente keine Einkommensanrechnung mehr erfolgt. Die Altersrente wird unabhängig von einem tatsächlichen Hinzuverdienst als Vollrente gewährt. Die Versicherten können davon unabhängig weiterhin eine Teilrente beantragen.

Regelung bei der Rheinischen Zusatz- versorgungskasse

Bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse tritt bei einer Altersrente unter anderem der Versicherungsfall ein, wenn die gesetzliche Rentenversicherung eine Altersrente als Vollrente gewährt.

Auswirkung bei Teilrentenbezug

Sofern zum erstmaligen Rentenbeginn von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente als Teilrente gewährt wird, tritt bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse der Versicherungsfall nicht ein. Wurde eine Teilrente aufgrund Hinzuverdienst gewährt, wird während des Teilrentenbezuges seitens des Arbeitgebers das für die reduzierte Arbeitszeit zustehende Gehalt und seitens der gesetzlichen Rentenversicherung eine entsprechende Teilrente gezahlt. Der Arbeitgeber meldet der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in dieser Zeit das reduzierte Arbeitsentgelt, sofern zu diesem Zeitpunkt bei der Kasse eine Pflichtversicherung besteht. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Altersrente als Vollrente gezahlt wird, tritt bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse der Versicherungsfall ein und die Pflichtversicherung wird beendet.

Einkommensprüfung und deren Auswirkungen

Eine endgültige Einkommensüberprüfung erfolgt seitens der gesetzlichen Rentenversicherung immer im Folgejahr für das gesamte Vorjahr. Sollte sich dabei herausstellen, dass die zuvor unterstellte Hinzuverdienstgrenze überschritten bzw. unterschritten wurde, wird der ursprüngliche Rentenbescheid aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt.

Bei der RZVK erfolgt auf der Grundlage des neuen Bescheides ebenfalls eine Überprüfung des Rentenanspruchs und der Versicherungspflicht.

Achtung

- Sollte durch den neuen Bescheid rückwirkend die Vollrente zum Rentenbeginn durch eine Teilrente ersetzt werden, ist unter Umständen bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse der Versicherungsfall nicht eingetreten. In diesem Fall erfolgt eine Rückforderung der bereits gezahlten Betriebsrente.
- Gewährt die gesetzliche Rentenversicherung zuerst eine Vollrente und erst in den darauffolgenden Jahren eine Teilrente, würde die Betriebsrente in gleichem Maße gekürzt, wie die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert

Sollten Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert sein, weil Sie Mitglied in einem Versorgungswerk sind, oder aus einem anderen Grund, gelten für Sie die oben aufgeführten Regelungen ebenfalls. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor dem geplanten Rentenbeginn mit dem Kundenservice in Verbindung um zu klären, ob ein Anspruch auf die Betriebsrente ab diesem Zeitpunkt besteht.

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die Satzung der RZVK und gegebenenfalls die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente.

Ansprechpartner

Kundenservice Zusatzrenten

☎ + 49 221 8273-4004

📞 + 49 221 8273-4005

✉ RZVK-Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

🌐 www.versorgungskassen.de

✉ info@versorgungskassen.de

☎ + 49 221 8273-0